gebäude versicherung luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz bei Anlässen
Erforderliche Kontrollen und Wachen

Weisungsblatt 1/4, November 2010

gebäude versicherung luzern

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Bauten und Räume mit grosser Personenbelegung wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Theater und Säle aller Art (Pfarreiheime, Singsäle, Restaurants usw.), in denen sich im Erdgeschoss sowie im 1. Obergeschoss über 100 Personen, in den übrigen Geschossen über 50 Personen aufhalten können.

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf

- die per 1. Januar 2005 verbindlich erklärten Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995
- die von der Gebäudeversicherung Luzern erlassenen Weisungen, Richtlinien und Publikationen gemäss Weisungsblatt 1/1

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Feuerwachen

- Feuerwachen sind in besonderen Fällen und in Betrieben mit besonderer Brandgefährdung zu organisieren.
- Bei *Grossbühnen* muss eine Feuerwache bei allen Vorstellungen anwesend sein (Brandschutzerläuterung «Bühnen» Art. 4.3.6).
- *Feuerwehren* können zu Feuerwachen herangezogen werden, sofern es sich mit der Erfüllung ihrer Hilfeleistungspflicht vereinbaren lässt (FSG § 100).
- Der *Aufwand* für die Feuerwache geht zu Lasten des Betriebes/Veranstalters. Werden Feuerwehren zu Wachdiensten herangezogen, ist deren Aufwand zu entschädigen (FSG § 94).
- Die *Kontrollaufgaben* der Feuerwache sind in einer Dienstvorschrift festzulegen (Brandschutzerläuterung «Bühnen» Art. 4.3.6).

Kontrollen und Wachen

Die erforderlichen Kontrollen und Wachen richten sich nach den Brandrisiken und der Personenbelegung.

Folgende Stufen werden unterschieden:

- **Kontrolle**
  Durch den Betriebsinhaber oder Veranstalter sind vor dem Anlass alle Sicherheitsmassnahmen zu überprüfen, welche für die Sicherheit notwendig sind. Diese Kontrolle bildet die Basis für alle Anlässe mit grosser Personenbelegung.

- **Runde**
  Der Rundendienst umfasst zusätzliche Überprüfungen unmittelbar vor und/oder während der Veranstaltungen.

- **Wache**
  Der Wachdienst wird durch eine ständig anwesende, ausschliesslich für diese Aufgabe freigestellte Brandsicherheitswache geleistet.

Für Runden- und Wachdienste ist vom Betriebsinhaber oder Veranstalter eine für diese Aufgabe freigestellte und besonders instruierte Sicherheitsorganisation (Feuerwehr, Bewachungsdienst, Security-Truppe usw.) zu beauftragen. Sofern die feuerpolizeilichen Anforderungen an Räume mit grosser Personenbelegung erfüllt sind, gilt die Abstufung gemäss den Tabellen 1 und 2.

gebäude versicherung luzern

Dienstvorschrift

Die Kontrollaufgaben, die im Ereignisfall zu treffenden Massnahmen und die Weisungsbefugnisse sind, in Abhängigkeit der erforderlichen Stufe, in einer Dienstvorschrift für die Feuerwache schriftlich festzuhalten. Soweit nicht anderes bestimmt wird, gelten richtungsweisend die Angaben in Tabelle 3.

Weisungsbefugnis

Gestützt auf § 3 und § 100, Abs. 3 FSG haben Feuerwehren, die zu Runden- und Wachdiensten herangezogen werden, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, Kontrollen durchzuführen, notwendige Massnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind auch dann sinngemäss zu regeln, wenn andere Wachdienste beigezogen werden.

Fluchtwege

- Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite *frei benützbar* zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden.
- Ausgänge und Notausgänge sind *deutlich zu kennzeichnen.* Sie dürfen nicht verschlossen sein. Schlüsselkästchen sind ungeeignet und nach Möglichkeit durch ein Notöffnungssystem zu ersetzen.
- In Räumen oder Bauten ohne Tageslicht und solchen, die verdunkelt werden können, sind sicherheitsbeleuchtete *Rettungszeichen* (z. B. Einzelakku mit mind. 60 Minuten Brenndauer) zu verwenden.
- Fluchtwege müssen direkt oder über Korridore und Treppenhäuser *ins Freie führen.*
- In Räumen darf die Fluchtweglänge bei einem Ausgang 20 m, bei mehreren Ausgängen 35 m betragen. Die gesamte *Fluchtweglänge* (Raum und Korridor zusammen) darf bei einem Ausgang 35 m, bei mehreren Ausgängen maximal 50 m betragen.
- Die erforderlichen *Ausgangsbreiten* richten sich nach Personenbelegung und Geschosslage. Sie sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Bestuhlungen

- In einer *Sitzreihe,* die von zwei Seiten zugänglich ist, dürfen maximal 32 Sitze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, reduziert sich die Sitzzahl um die Hälfte.
- Der *freie Durchgang* zwischen den Sitzreihen darf 0,45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1,20 m aufweisen.
- Wo die Bestuhlung nicht am Boden *unverrückbar* befestigt werden kann, sind die Stühle einer Sitzreihe so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in den Verkehrswegen ist verboten.
- Sind bei Bankettbestuhlung die Tische *in Reihen* angeordnet, so muss der Abstand zwischen den Stuhlreihen mindestens 0,60 m betragen.
- Werden Tische nicht in Reihen angeordnet, sind sie so aufzustellen, dass die *Fluchtmöglichkeiten* des Publikums nicht behindert werden.

gebäude versicherung luzern

Veranstaltungsart

Typ	Veranstaltungsmerkmale	Beispiele
A	geringe Brandbelastung (keine Dekorationen) und kleine Personengefährdung (ruhiges Publikumsverhalten)	Vorträge, Konzerte, Versammlungen, Ausstellungen mit geringer Brandbelastung, Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten
B	hohe Brandbelastung oder hohe Personengefährdung (eher unkontrolliertes Publikumsverhalten)	Bühnenvorstellungen mit Kulissen und Dekorationen, Fasnachtsanlässe, Bälle, Messen und Ausstellungen, Festwirtschaften, grosse Sportanlässe oder Konzerte, Disco- und Techno-Veranstaltungen

Tabelle 1

Erforderliche Stufe der Kontrollen und Wachen

Lage Raum Bauart	**Erdgeschosse alle Bauarten**		**Obergeschosse in Massivbauweise**		**Obergeschosse in Holzbauweise oder Untergeschosse in Massivbauweise**	
Veranstaltung	**Typ A**	**Typ B**	**Typ A**	**Typ B**	**Typ A**	**Typ B**
bis 200 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle
bis 500 Pers.	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle	Runde	Runde	Runde
bis 1000 Pers.	Kontrolle	Runde	Kontrolle	Runde	Wache	Wache
bis 2000 Pers.	Runde	Wache	Runde	Wache	Wache	Wache
> 2000 Pers.	Runde	Wache	Wache	Wache	Wache	Wache

- Die Angaben gelten unter der Voraussetzung, dass die feuerpolizeilichen Anforderungen erfüllt sind.
- Sind die erforderlichen Ausgangsbreiten gemäss Tabelle 4 nicht verfügbar, so ist die Personenbelegung entsprechend zu beschränken (Zutrittskontrolle!).
- Bei allfälligen baulichen oder technischen Mängeln entscheidet die Gebäudeversicherung Luzern, ob und mit welchen Kompensationsmassnahmen der Anlass durchgeführt werden kann.

Tabelle 2

Kontrollaufgaben und Massnahmen

Kontrollen und Rundendienst vor der Veranstaltung	
Kontrollen	■ **Feuerwehrzufahrt** für schwere Fahrzeuge frei befahrbar ■ **Wasserbezugsorte** zugänglich ■ **Alarmeinrichtungen** betriebsbereit ■ **Fluchtwege** genügend breit, nicht verstellt ■ **Notausgänge** unverschlossen, frei begehbar ■ **Notbeleuchtung** vorhanden, eingeschaltet ■ **Löscheinrichtungen** betriebsbereit, zugänglich ■ **angrenzende Räume** allfällige Gefahrenherde ■ **Dekorationen** schwerbrennbar, nicht abtropfend ■ **Flüssiggas-Installationen** nicht in Fluchtwegen, Vertiefungen oder geschlossenen Räumen
Absprache mit dem Sicherheitsdienst	■ Evakuationskonzept ■ Information über allfällige besondere Gefahren wie z. B. bewilligte Licht- oder Feuereffekte
Permanente Sicherheitswache während der Veranstaltung	
Kontrollen	■ kein Feuer / Feuerwerk bzw. Überwachung bewilligter Feuereffekte ■ Durchsetzen der zulässigen Personenbelegung ■ Einhalten des Rauchverbots bzw. Entsorgung der Rauchzeugreste ■ Verhalten von Besuchern und Ausstellern betreffend Brandverhütung ■ periodische Wiederholung der Kontrollen
Massnahmen im Ereignisfall	■ Alarmierung ■ eventuell Anordnen der Evakuierung des Gefahrenbereichs ■ Einsatz von Kleinlöschgeräten ■ Lotsendienst ■ Brandfallsteuerungen (auf Anweisung des Einsatzleiters) ■ Schlusskontrolle (in Absprache mit Veranstalter / Betrieb) ■ Rapportierung

Tabelle 3

Erforderliche Ausgangsbreiten

■ bis 50 Personen	1 Ausgang mit 0,90 m Breite
■ bis 100 Personen	2 Ausgänge mit je 0,90 m Breite
■ bis 200 Personen	3 Ausgänge mit je 0,90 m Breite oder 2 Ausgänge, von denen der eine 0,90 m und der andere 1,20 m breit ist
■ über 200 Personen	mehr als ein Ausgang mit mindestens 1,20 m Breite, wobei die Breite aller Ausgänge je angebrochene Personeneinheit mindestens folgende Werte erreichen muss: im Erdgeschoss je 100 Personen 0,60 m Ausgangsbreite in Obergeschossen je 60 Personen 0,60 m Ausgangsbreite in Untergeschossen je 50 Personen 0,60 m Ausgangsbreite

Tabelle 4

gebäude versicherung luzern

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Telefon 041 227 22 22
Fax 041 227 22 23
www.gvl.ch